

**Vorlage für den Ausschuss für Bürger und Umwelt zum Thema:**

**Waldumwandlung und Gehölzrodung im Rahmen der Deichsanierung „Wupper-Deich-Ruhlach“**

**Anlass und Ziel der Maßnahme**

Im Bereich des Wupper-Deichs an der Ruhlach befindet sich ein bestehender Hochwasserdeich, dessen dauerhafte Unterhaltung, Kontrolle und langfristige Sicherung gewährleistet werden muss. Grundlage hierfür sind insbesondere die Anforderungen der Deichschutzverordnung (DSchVO), die technischen Regelwerke für Hochwasserschutzanlagen (u. a. DIN 19712) sowie die wasserrechtlichen Unterhaltungspflichten.

Der betroffene Deichabschnitt weist Defizite hinsichtlich des erforderlichen Freibords sowie der langfristigen Standsicherheit auf. Eine Sanierung des Deichabschnitts ist daher künftig erforderlich.

Der Deich ist standortgebunden. Innerhalb des Deichkörpers sowie der Deichschutz-zonen I und II gelten dauerhaft besondere Anforderungen an Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und Gehölzfreiheit.

**Gegenstand der Befreiung**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht die unmittelbare Durchführung einer Rodungs- oder Sanierungsmaßnahme. Beantragt wird ausschließlich die naturschutzrechtliche Befreiung für die Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt ca. 4.040 m<sup>2</sup> im Bereich des bestehenden Deichkörpers sowie der Deichschutz-zonen I und II.

Die Waldumwandlung führt bereits unabhängig von einer späteren Rodung zu einer dauerhaften Einschränkung der Schutz- und Entwicklungsfunktion der betroffenen Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Die Flächen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutz-zonen unterliegen dauerhaft deichrechtlichen Anforderungen und können daher nicht dauerhaft entsprechend dem Schutzzweck eines naturnahen Waldstandorts entwickelt werden.

Durch die Waldumwandlung wird die Zuständigkeit von Wald und Holz NRW auf die Technischen Betriebe Leverkusen als Unterhaltungspflichtige des Deichs übertragen.

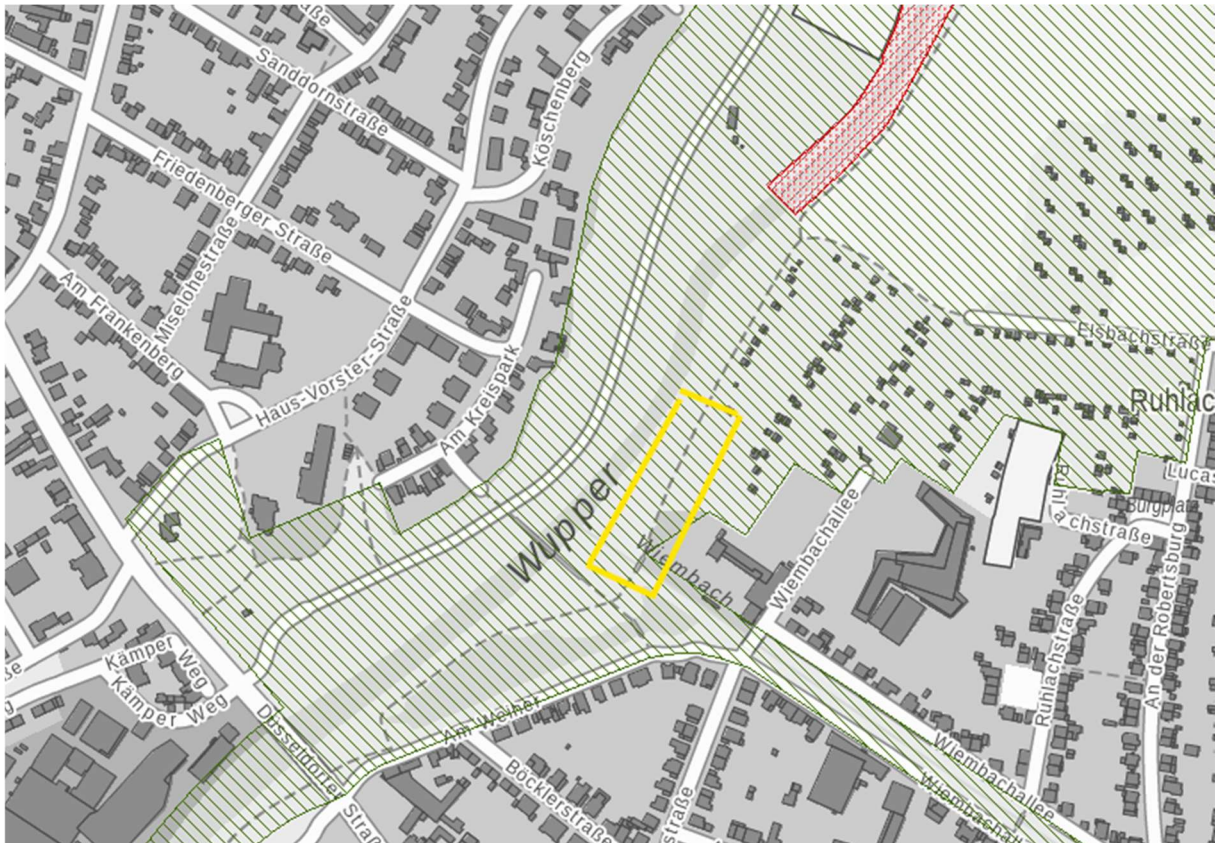


Abbildung: Lageplan des Maßnahmenbereichs

### **Einordnung zum aktuellen Verfahrensstand**

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass mit der beantragten Befreiung keine unmittelbare Rodung verbunden ist. Die vorhandenen Großgehölze verbleiben bis zur konkreten Umsetzung einer späteren Sanierungsmaßnahme im Bestand.

Die eigentliche technische Sanierung des Deichs einschließlich möglicher Eingriffe in Gehölzbestände ist Gegenstand eines späteren eigenständigen wasserrechtlichen Plan- und Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen dieses späteren Verfahrens erfolgen insbesondere:

- die konkrete technische Ausführungsplanung,
- die abschließende Eingriffsregelung,
- die konkrete Festlegung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen,
- die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung,
- die wasserrechtliche Prüfung möglicher Alternativen.

Die vorliegende Befreiung ersetzt diese Verfahren ausdrücklich nicht.

### **Erforderlichkeit der Waldumwandlung**

Die Waldumwandlung ist unabhängig vom Zeitpunkt einer späteren Sanierung erforderlich, da bereits heute ein Widerspruch zwischen den Anforderungen der Deichunterhaltung und der bestehenden Schutz- und Entwicklungsfunktion der Waldflächen besteht.

Bereits heute bestehen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutzzonen dauerhafte Anforderungen an Unterhaltung, Kontrollierbarkeit und Hochwassersicherheit. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Freihaltungsmaßnahmen sowie die Sicherstellung einer jederzeitigen Bewertbarkeit des Deichzustands im Hochwasserfall.

Eine naturnahe Waldentwicklung entsprechend dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist innerhalb dieser Bereiche daher dauerhaft nur eingeschränkt möglich. Entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Entfernung von Unterholz innerhalb der Deichschutzbereiche, wurden bereits durchgeführt und naturschutzrechtlich genehmigt.

Die Obere Wasserbehörde hat diesbezüglich Handlungsbedarf angezeigt.

Das Vorgehen wurde zwischen:

- Oberer Wasserbehörde,
- Oberer Naturschutzbehörde,
- Unterer Wasserbehörde,
- Unterer Naturschutzbehörde,
- Stadtgrün,
- Wald und Holz NRW,
- Technischen Betrieben Leverkusen

fachlich abgestimmt.

Die gewählte Vorgehensweise entspricht der mit der Bezirksregierung abgestimmten Verfahrensweise.

### **Verhältnis zur späteren Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für die tatsächliche spätere Rodung und Deichsanierung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Befreiung. Die konkrete Eingriffsregelung einschließlich der endgültigen Festlegung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt erst im Zusammenhang mit der späteren technischen Ausführungsplanung und dem zugehörigen Genehmigungsverfahren.

Die Verpflichtung zur vollständigen Berücksichtigung der Eingriffsregelung bleibt hiervon unberührt. Die vorliegende Befreiung betrifft ausschließlich die Waldumwandlung sowie die damit verbundene Änderung der Schutz-, Entwicklungs- und Unterhaltungsfunktion der Flächen innerhalb des Deichkörpers und der Deichschutzzonen.

### **Naturschutzfachliche Bewertung und Artenschutz**

Der betroffene Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Tal der Wupper“. Das Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere dem Schutz naturnaher Hangwälder, strukturreicher Talräume sowie ökologisch besonders wertvoller Bereiche innerhalb des Wuppertals. Betroffen ist ein hochwertiger Buchen-Eichenmischwald mit ausgeprägten Frühblühergesellschaften.

Die Hinweise des Naturschutzbeirates hinsichtlich der besonderen ökologischen Bedeutung der vorhandenen Frühblühergesellschaften, der regionalen Bedeutung der Geophytenbestände, sowie der naturschutzfachlichen Wertigkeit des betroffenen Waldtyps werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der späteren Eingriffsregelung sowie der konkreten Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Da derzeit keine unmittelbare Rodung erfolgt, entstehen durch die beantragte Waldumwandlung zunächst keine unmittelbaren Veränderungen des vorhandenen Großgehölzbestands.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Flächen aufgrund der dauerhaft bestehenden Anforderungen der Deichunterhaltung bereits heute nur noch eingeschränkt entsprechend dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets entwickelt werden können.

Die abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt im Rahmen der späteren konkreten Ausführungsplanung. Unabhängig hiervon wurden bereits im aktuellen Verfahren artenschutzrechtliche Belange untersucht. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

### **Bewertung der Alternativen**

Die konkrete technische Alternativenprüfung ist Bestandteil des späteren wasserrechtlichen Plan- und Genehmigungsverfahrens. Die vorliegende Befreiung greift der späteren Entscheidung über Art und Umfang möglicher technischer Sanierungsmaßnahmen ausdrücklich nicht vor..

Unabhängig hiervon besteht bereits heute die Notwendigkeit, die Flächenzuständigkeiten im Bereich des Deichkörpers und der Deichschutzzonen an die dauerhaft bestehenden deichrechtlichen Anforderungen anzupassen.

### **Stellungnahme des Naturschutzbeirates**

Der Naturschutzbeirat hat die beantragte Befreiung mehrheitlich abgelehnt. Die wesentlichen Kritikpunkte bezogen sich insbesondere auf:

- den derzeitigen Konkretisierungsgrad der späteren Sanierungsmaßnahme,
- die naturschutzfachliche Bewertung des betroffenen Waldtyps,
- die Frage möglicher technischer Alternativen,
- sowie die fehlende konkrete Darstellung späterer Ausgleichsmaßnahmen.

Die Hinweise des Naturschutzbeirates wurden geprüft und in der vorliegenden Vorlage berücksichtigt. Insbesondere wird klargestellt, dass:

- derzeit keine Rodung erfolgt,
- die spätere Eingriffsregelung nicht Gegenstand der aktuellen Befreiung ist,
- die konkrete technische Ausgestaltung erst im späteren Planverfahren erfolgt,
- die Waldumwandlung bereits heute aus den dauerhaft bestehenden Anforderungen der Deichunterhaltung resultiert,

- und die Flächen innerhalb der Deichschutzzonen dauerhaft nur eingeschränkt entsprechend dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets entwickelt werden können.

### **Fachliche Einschätzung**

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht aufgrund der dauerhaft bestehenden Anforderungen an Deichunterhaltung, Kontrollierbarkeit und Hochwasserschutz bereits derzeit ein Konflikt mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebiets.

Die beantragte Waldumwandlung betrifft zunächst die Änderung der Flächenfunktion sowie der Zuständigkeiten innerhalb des bestehenden Hochwasserdeichs und seiner Deichschutzzonen. Eine unmittelbare Rodung ist hiermit nicht verbunden.

Die konkrete technische Deichsanierung einschließlich möglicher Rodungsmaßnahmen, Eingriffsregelungen, artenschutzrechtlicher Bewertungen und Ausgleichsmaßnahmen bleibt einem gesonderten späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Hinweise und Bedenken des Naturschutzbeirats wurden geprüft und in der vorliegenden Darstellung berücksichtigt.